

(2) Die finanziellen Mittel sind vom Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie zu planen.

§ 7

(1) Die Medaille ist rund, goldfarben und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite sind verschlungen die Buchstaben DL, umrahmt von einem zu einem Drittel geöffneten Blätterkranz, dargestellt. Auf der Rückseite befinden sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und die Inschrift „Für hervorragende Leistungen im Bereich der haus- und kommunalwirtschaftlichen Dienstleistungen“.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit blauem Band bezogenen Spange getragen. In das Band ist in der Mitte ein orangefarbener Streifen eingewebt.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medailleenspange.

§ 8

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) sowie der Beschluß vom 28. Januar 1974 zur Neuregelung der Vergabe materieller Mittel bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen — Auszug — (GBl. I Nr. 17 S. 173).

Anlage 18

zu vorstehender Anordnung

Ordnung über die Verleihung der „Medaille für hervorragende Leistungen in der Wasserwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik“

§ 1

(1) Die „Medaille für hervorragende Leistungen in der Wasserwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Medaille genannt) ist eine staatliche Auszeichnung, die an Einzelpersonen verliehen wird.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille für hervorragende Leistungen in der Wasserwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik“.

§ 2

Die Medaille kann verliehen werden für hervorragende Leistungen der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb zur Erfüllung und Übererfüllung der volkswirtschaftlichen Aufgaben in der Wasserwirtschaft in Verbindung mit einer langjährigen Tätigkeit.

§ 3

(1) Die Medaille wird an Werk tätige der Betriebe und Einrichtungen im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft und an Werk tätige anderer Bereiche der Volkswirtschaft, die auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft tätig sind, verliehen.

(2) Die Medaille kann nur einmal verliehen werden.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- der Generaldirektor der WB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung und die Direktoren der dem Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft direkt unterstellten Betriebe und Einrichtungen,
- die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane, in deren Verantwortungsbereich wasserwirtschaftliche Einrichtungen bestehen,
- die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
- der Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau/Energie.

(2) Die Vorschläge haben in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen zu erfolgen.

(3) Die Vorschläge sind mit Begründung und Kurzbiographie beim Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft bis zum 15. März jeden Jahres einzureichen.

(4) Der Auszeichnungsausschuß des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft prüft, ob die Voraussetzungen für die Verleihung der Medaille gegeben sind.

(5) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau/Energie durch den Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft.

§ 5

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft am 3. Sonntag im Juni jeden Jahres anlässlich der zentralen Veranstaltung des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft.

(2) Es können jährlich bis zu 100 Medaillen verliehen werden.

(3) Beim Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft wird ein Nachweis der mit der Medaille Ausgezeichneten geführt.

§ 6

(1) Zur Medaille gehören eine Urkunde und eine Prämie in Höhe von 1 000 M.

(2) Die finanziellen Mittel sind vom Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft zu planen.

§ 7

(1) Die Medaille ist rund, goldfarben und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite ist symbolisch eine Talsperre dargestellt. Auf der Rückseite befinden sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und die Inschrift „Für hervorragende Leistungen in der Wasserwirtschaft“.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit hellblauem Band bezogenen Spange getragen. In das Band ist in der Mitte ein dunkelgrauer Streifen eingewebt.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medailleenspange.

§ 8

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) sowie der Beschluß vom 28. Januar 1974 zur Neuregelung der Vergabe materieller Mittel bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen — Auszug — (GBl. I Nr. 17 S. 173).